

Stadt Sulingen

Richtlinien für die Förderung des Sports der örtlichen Vereine

Die nachstehende Fassung enthält die Änderungen infolge der Einführung des EURO vom 26.06.2001.

Die Stadt Sulingen sieht in ihren Sportvereinen eine wesentliche integrierende Kraft des Gemeinschaftslebens und erkennt die wirkungsvollen Bemühungen der Vereine um die Erhaltung der Gesundheit und Lebensfreude der Bürger dieser Stadt an. Die Anerkennung der Bedeutung des Sports für unsere Stadt bedingt auch eine angemessene ideelle und finanzielle Unterstützung der Vereine. Diese Richtlinien dienen einer gleichmäßigen, gerechten und überschaubaren Förderung.

Die städtischen Sportanlagen dürfen von den örtlichen gemeinnützigen Sportvereinen unentgeltlich benutzt werden. Die städtischen Bäder werden von den Gruppen und Vereinen zur Ausübung des Schwimmsports nach besonderer Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

Die Stadt gewährt den örtlichen gemeinnützigen Sportvereinen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit, einen jährlichen Zuschuss nach folgenden Richtlinien:

- 1.) Zuschüsse erhalten alle Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. sind, und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft.
- 2.) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass die Vereine einen Mindestbeitrag erheben, den auch der Kreissportbund bei der Gewährung von Zuschüssen voraussetzt.

Von dieser Regelung ist nur die DLRG ausgeschlossen, da die Jahresbeiträge nach der Verbandssatzung vorgeschrieben sind.

- 3.) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Mitgliederstärke, die am Jahresanfang dem Landessportbund gemeldet wird.

Der Zuschuss beträgt für jedes jugendliche Mitglied 6,14 €. Die Endbeträge werden auf volle 25,56 € aufgerundet.

- 4.) Zur Förderung von Investitionen für Sporteinrichtungen, die in der Trägerschaft der Vereine stehen, und für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen kann die Stadt auf besonderen Antrag im Einzelfall Zuschüsse gewähren, wenn alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Land, Kreis, Sportbund, Fachverband) ausgeschöpft sind. Der Antrag ist bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres zu stellen.
- 5.) Anträge und Wünsche von Sportvereinen auf Gewährung von Ehrengeschenken und Ehrenpreisen sind der Stadt rechtzeitig (3 Monate vorher) vorzulegen.

- 6.) Bedeutende sportliche Veranstaltungen, bei denen von Seiten des Vereins eine Vertretung der Stadt gewünscht wird, sind rechtzeitig bei der Stadt anzuzeigen.
- 7.) Die Stadt kann den örtlichen Sportvereinen aus Anlass eines durch 25 teilbaren Jubiläums eine einmalige Zuwendung gewähren. Über solche Jubiläen ist die Stadt rechtzeitig zu unterrichten.
- 8.) Die Ehrung von Sportlern richtet sich nach besonderen Bestimmungen.
- 9.) Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt werden.
- 10.) Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Diese Richtlinien wurden in der Ratssitzung vom 26.06.2001 festgesetzt.

Sulingen, 26. Juni 2001

gez. Schlüterbusch

**(Schlüterbusch)
Bürgermeister**

gez. Dinklage

**(Dinklage)
Stadtdirektor**